

*nomen religiosi* Subjekt drängt die Kirche weitgehend in den Hintergrund. Sie erscheint fast ausschließlich als negative Größe, die durch Verbote und Diskriminierungen der Verwirklichung der Christenrechte im Wege steht, und durch ihr Kirchenrecht Christenrecht verdrängt. Daß aber etwa hinter der Ablehnung der Priesterweihe für die Frau theologische Gründe stehen, die zwar mit gutem Recht bestritten, nicht jedoch einfach mit der Berufung auf ein Christenrecht ausgehebelt werden können, fällt dabei unter den Tisch.

Damit ist noch nicht ein Verständnis der Grundrechte der Gläubigen in der Kirche gerechtfertigt, wie es hinter den einschlägigen Kanones der Entwürfe zur „Lex fundamentalis“ steht. Dort werden zwar ausdrücklich Grundrechte genannt, diese aber durchgängig durch einen Hinweis auf die Prärogative des kirchlichen Amtes *eingeschränkt*, bis hin zu der Generalklausel, der kirchlichen Autorität komme es zu, „im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Christgläubigen eigen seien, zu regeln oder ihn durch irritierende und inhabilitierende Gesetze einzuschränken“ (Kanon 24). Damit wird die Spannung zwischen den Ansprüchen der Kirche als Glaubensgemeinschaft und den Rechten des einzelnen Gläubigen nicht durchgehalten, sondern zu Gunsten der hierarchischen Struktur verkürzt. Wenn die Kirche ein Grundgesetz erhalten soll, dann müßten darin die grundlegenden Rechte der Gläubigen vielmehr unmißverständlich hervorgehoben werden, soweit sie sich überhaupt sinnvollerweise in die Form von Rechtssätzen bringen lassen.

Soviel läßt sich festhalten: Der Streit geht gegenwärtig nicht darum, ob es überhaupt Grundrechte des Christen geben kann, und auch nicht darum, daß die Kirchen zur Achtung der Menschenrechte gegenüber den einzelnen Gläubigen verpflichtet ist. Beides wird von allen Seiten grundsätzlich als Ausgangspunkt akzeptiert. Nur sind damit weder die Fragen nach der genaueren *Ausformung* und Kodifizierung solcher Grundrechte beantwortet, noch ist Klarheit darüber er-

zielt, welcher *Stellenwert* den Christenrechten zukommt und welche konkreten *Konsequenzen* sich daraus für kirchliche Strukturen und kirchliche Praxis ergeben.

Zum ersten Punkt: Bei Vorarbeiten für eine „Charta der Katholikenrechte“ in den USA wurde eine Liste von nicht weniger als 65 solcher „Rechte“ erstellt (vgl. Orientierung, 15./31.7.81). Schon daran zeigt es sich, daß es weder möglich noch auch sinnvoll sein dürfte, einen *erschöpfenden kirchlichen Grundrechtskatalog* aufzustellen. Bei einer gesamtkirchlichen Kodifizierung sollte man sich jedenfalls mit einigen wirklich grundlegenden Aussagen begnügen, da sonst, wie auch am Memorandum abzulesen, eine sehr heterogene Aneinanderreihung verschiedenwertiger Rechte entsteht. Schließlich lassen sich manche Grundprinzipien des kirchlichen Lebens auch nur mit Mühe in Rechtssätze umsetzen; damit ist ein *Grundproblem des neuen Kirchenrechts* angesprochen, die nicht wirklich bewältigte Spannung zwischen pastoraler Ausrichtung und Kodifizierungszwang.

Wichtiger ist die Frage nach dem Stellenwert von Grundrechten in der Kirche. Sie sind zunächst schon deshalb unerlässlich, weil die Kirche sich auch als Rechtsgemeinschaft versteht. Die *Achtung vor der Würde des Menschen*, wie sie sich in den profanen Grundrechtskatalogen niedergeschlagen hat und wie sie vom Evangelium gefordert wird, muß auf die Gestaltung rechtlicher Regelungen in der Kirche durchschlagen, gerade in Konfliktbereichen. „Klassische“ Beispiele dafür sind

das Verhältnis zwischen Lehramt und Theologen (Lehrbeanstandungsverfahren) oder das Laisierungsverfahren. Schließlich gehört hierher auch die Notwendigkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche, die den Schutz der Rechte der Gläubigen sicherstellen kann. Solche und ähnliche Forderungen, die sich vor allem an das kirchliche Amt richten, können nicht mit negativ besetzten Reizworten wie „Demokratisierung“ abgetan werden. Allerdings gibt es Bereiche und Ebenen, wo die Berufung auf Menschenrechte im allgemeinen oder die spezifischen Christenrechte ihre *Grenzen findet*, ohne daß die Forderung nach der Garantie und dem Schutz von solchen Rechten generell verdächtigt werden müßte. So scheint es fraglich, ob die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten mit der Begründung eingefordert werden kann, es gebe ein „Recht auf das Sakrament“. Dafür gibt es andere, gewichtigere Argumente. Das gilt wohl auch von dem immer wieder angeführten „Recht auf einen ordinierten Gemeindeleiter“. Gerade das Memorandum macht deutlich, daß es geboten ist, mit der Berufung auf Christenrechte *sorgfältig* umzugehen und die spezifischen Probleme einzelner Gruppen in der Kirche nicht vorschnell über diesen einen Leisten zu schlagen. Der Rückgriff auf Grundrechte der Gläubigen in der Kirche ist als allgemeines kritisches Korrektiv wie in einzelnen Bereichen unerlässlich; als Vehikel zur Beförderung kirchlicher Reformen kann er nur recht begrenzte Dienste leisten. U. R.

## Enquête-Kommission: Zwischenbericht Probe aufs Exempel

Anfang Mai legte die vom Bundestag eingesetzte Enquête-Kommission „*Jugendprotest im demokratischen Staat*“ mit einem Zwischenbericht ihr erstes Arbeitsergebnis vor. Die Kommission war vor einem Jahr vom Bundestag beschossen und mit dem Auftrag versehen worden, „Formen und Ziele des

Protestes junger Menschen, der sich beispielsweise in Demonstrationen, Gewaltanwendung, bewußtem Hinwenden zu alternativen Lebensformen oder teilweise auch in der resignativen Abwendung von der Gesellschaft äußert, zu untersuchen“. Ferner sollte die Kommission „Möglichkeiten für

eine Verbesserung des Verständnisses zwischen den Generationen, zwischen Jugend und Politik sowie für eine Förderung von Demokratie- und Staatsverständnis der jungen Menschen aufzeigen“. Und schließlich sollte die Frage geprüft werden, ob gesetzgeberische Maßnahmen in den einschlägigen politischen Sachbereichen – von der Jugend- und Familienpolitik bis zur Arbeitsmarkt- und Rechtspolitik – erforderlich sind.

Der Kommission unter Vorsitz des CDU-Bundestagsabgeordneten *Matthias Wissmann*, der gleichzeitig Bundesvorsitzender der Jugendorganisation seiner Partei ist, gehörten je drei Abgeordnete der CDU/CSU- und der SPD-Bundestagsfraktion sowie ein Abgeordneter der FDP-Fraktion an. Ferner hatten die Fraktionen fünf Sachverständige als Mitglieder benannt. Unter den Abgeordneten war das gesamte politische Spektrum des Bundestages vertreten, vom Vorsitzenden der bayerischen Jungen Union, *Alfred Sauter*, bis zum früheren Bundesvorsitzenden der Jusos, *Gerhard Schröder*. Auch die Gruppe der Experten hatte – von *P. Roman Bleistein SJ* bis zum SPD-Theoretiker *Johano Strasser* – eine erhebliche Bandbreite. Die Beratungen innerhalb der Kommission wurden ergänzt durch eine Gesprächsrunde mit jungen Menschen aus den Protestbewegungen und aus der Alternativszene, durch Anhörungen von Sachverständigen und Vertretern der Jugendverbände sowie durch Gespräche in Berlin über die dort besonders virulente Protestbewegung. Ferner hat die Kommission mit einem umfangreichen Fragenkatalog bei etwa 140 interessierten Behörden, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonlichkeiten Stellungnahmen eingeholt und – was sich von selbst versteht – die bereits vorliegenden Untersuchungen wie die Studie „Jugend 81“ des Jugendwerks der Deutschen Shell und die Arbeitsergebnisse der „Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen“ in ihre Beratungen einbezogen.

Die Breite des verarbeiteten Materials und die Verschiedenartigkeit der politischen bzw. wissenschaftlichen Aus-

gangspositionen machen sich naturgemäß in Form und Inhalt des Textes bemerkbar. Für den, der die bisher publizierten Jugendstudien kennt, wirkt er bisweilen wie eine *Zusammenfassung von bereits bekannten Aussagen*, wobei deren Konturen vielfach weniger scharf sind als anderswo. Dies ist aber dem Bericht nicht einfach als Schwäche auszulegen. Daß die Mitglieder der Kommission das eine oder andere in der Schwebe gelassen, ihre Zuflucht zu zahlreichen Einerseits-andererseits-Aussagen genommen und an einigen Stellen auch deutlich Mehrheits- und Minderheitsmeinungen im Text als solche registriert haben, ist allerdings kein zu hoher Preis für den doch recht breiten Konsens über die parteipolitischen Fronten und wissenschaftlichen Richtungen hinweg. Im übrigen sind die Kontroversen innerhalb der Kommission nicht immer parallel zur politischen Zuordnung, sondern auch quer zu den Parteigrenzen verlaufen.

Die Kommission schickt ihrer *Beschreibung der verschiedenen Erscheinungsformen des Jugendprotestes* in den letzten Jahren die allgemeine Bemerkung voraus, daß der heutige Jugendprotest im Unterschied zur Studentenbewegung der späten 60er Jahre, der es um die Durchsetzung politischer Ziele auf der Grundlage theoretischer Entwürfe gegangen sei, „von gefühlsmäßigen und spontanen Bedürfnissen“ geprägt werde. Darin liegt in der Tat die Gemeinsamkeit der aufgeführten Sektoren der Protestszene von der Friedens- und Ökologiebewegung über die Hinwendung zu alternativen Lebensformen bis zum passiven Protest in seinen resignativen (Rückzug in die Gefühlswelt und die kleine Gruppe) bis tendenziell selbstzerstörerischen (Alkohol, Drogen) Gestalten.

Bei der Frage nach den *Ursachen und Hintergründen* geht die Kommission davon aus, daß es beim gegenwärtigen Protest nicht so sehr um spezifische Probleme der Jugend als um solche der Gesamtgesellschaft und um die Folgen einer verbreiteten Orientierungskrise geht. Politiker und Experten waren sich einig, „daß der Jugendprotest wesentlich als Reaktion auf ungelöste ge-

sellschaftliche Probleme verstanden werden muß und nicht als klassischer Generationenkonflikt erklärt werden kann“. Zugleich wird das *häufige Verstummen des Gesprächs zwischen den Generationen* als Ursache für Konflikt- und Gewaltbereitschaft namhaft gemacht. Alles deutet aber darauf hin, daß die heutige Protestbewegung nicht allein die Folge von Verständigungsbarrieren zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ist, sondern daß es sich bei ihr „um den Ausdruck eines tiefgreifenden Wandels von Auffassungen und Einstellungen in weiten, über die Jugendlichen hinausgehenden Teilen der Gesellschaft handelt“. Mit dieser Aussage korrespondiert die Feststellung, daß die übergroße Mehrheit der protestierenden Jugendlichen nicht aus der Gesellschaft aussteigen, sondern in sie hineinwirken wolle, „wenn auch nicht unbedingt in den herkömmlichen Formen“.

Bei der *Ursachenanalyse* beschränkt sich die Kommission nicht auf die Aufzählung der allseits bekannten Anlässe für jugendlichen Protest wie die Jugendarbeitslosigkeit, die Umweltgefahren, das Wettrüsten und die Veränderung der persönlichen Lebenswelt durch die Ausdehnung ökonomischer und bürokratischer Zweckrationalität in alle Bereiche, sondern lotet tiefer und stellt die Zukunftsangst, die sich auf die genannten und andere Probleme beruft, in einen Zusammenhang mit einem grundlegenden Einstellungs- und Wertwandel. Eine hervorgehobene Rolle spielt in diesem Kontext der Begriff des „*neuen Mangels*“, worunter die Autoren einen „Mangel an Zuwendung, an persönlicher Geborgenheit sowie an sozialem und gefühlsmäßigem Angenommensein“ verstehen. Dieser Mangel erschwere es den Jugendlichen oft, für ihren künftigen Lebensweg einen beständigen Sinn und lebenswerte Ziele zu sehen (wenn es auch nicht direkt ausgesprochen wird, scheint die Kommission hier die Komplementarität von Freiheit und Bindung im Auge zu haben). „Lebensangst und die Vorstellung einer verschlossenen Zukunft werden also nicht nur von objektiven wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten hervorgerufen ... sondern wur-

zeln auch in dem individuellen Gefühl und Empfinden junger Menschen.“

Mit einiger Bereitschaft zur kritischen Selbsteinschätzung, aber ohne unehrliche Demutsgesten geht der Kommissionsbericht der komplizierten Frage nach den *politischen Einstellungen Jugendlicher* nach. Man erkennt die Berechtigung jugendlicher Kritik an der Undurchschaubarkeit politischer Abläufe, an der Unfähigkeit zu zukunftsgerichtetem Handeln, an der Bürgerferne von politischen Entscheidungen durchaus an und konzidiert dem entsprechenden Protest, daß er – solange er in friedlichem Formen erfolgt – „im wesentlichen pro-demokratisch“ sei. Auf der anderen Seite wird kritisch auf das widersprüchliche Verhalten von Jugendlichen hingewiesen, die den Staat und seine Vertreter nur als Gegner oder Feinde wahrnehmen, aber gleichzeitig mit Vehemenz Forderungen an staatliche Stellen erheben (zur Illustration: Untersuchungen haben ergeben, daß 75% der Aktivisten der alternativen Projekte in Berlin aus sozialstaatlichen Mitteln versorgt werden).

Den Politikern wird empfohlen, dem „im Kern moralisch-idealistischen Politikverständnis“ der Jugendlichen dadurch entgegenzukommen, daß sie sich um *Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit* sowohl in den Inhalten wie in Stil und Methode der Politik bemühen und die *Frage nach den Wertgrundlagen* ihres jeweiligen politischen Handelns nicht ausklammern. Zugleich sollen sie negativen Vorurteilen gegenüber Staat und Parteien sowie einem „wirklichkeitsfremden“ Politikverständnis entgegenwirken, das „die Gefahr in sich birgt, daß auch undemokratische Traditionen der Parteienkritik wieder aufleben“.

Die *Lösungsvorschläge* der Kommission sind vorläufiger Natur und sollen im Schlußbericht vertieft und konkretisiert werden. Sie bleiben bisher entweder recht allgemein, vergleichsweise harmlos oder nicht konsensfähig (z. B. beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, Amnestie für bei Protestaktionen begangene Straftaten, Lösung der Hausbesetzerfrage). Geeignet hat man

sich darauf, daß das Prüfungsverfahren für Wehrdienstverweigerer abgeschafft und die Dauer des Zivildienstes angemessen verlängert werden sollte. Dieser Vorschlag hat freilich innerhalb des Berichtes nicht das Gewicht, das ihm in der aktuellen Berichterstattung in den Medien gegeben wird. Bei den schulpolitischen Vorschlägen fällt auf, daß man zu überschaubaren Schulgrößen und zur einst viel belächelten „Kontinuität der Lerngruppen“ zurückkehren will.

Für die weiteren Beratungen liegt noch einiger Konfliktstoff vor der Kommission (etwa die bisher ausdrücklich ausgeklammerte Frage der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die Wohnungsbaupolitik, die Fernhaltung von Extremisten vom öffentli-

chen Dienst). Zudem wird sich die Kommission überlegen müssen, ob sie sich angesichts der von ihr diagnostizierten Orientierungskrise etwas deutlicher als im jetzigen Bericht zu *inhaltlichen Perspektiven, Werten und motivierenden Zielvorstellungen* äußern kann und will.

Bei allen Defiziten im einzelnen bleibt es ein Verdienst der Kommission, in einem relativ knappen Zeitraum eine im ganzen stimmige, über weite Strecken konsensfähige, zur weiteren Diskussion anregende und nicht zuletzt lesbare Darstellung des Jugendprotestes geliefert zu haben. Allerdings wäre es sicher besser gewesen, hätte man ein derartiges Unternehmen schon vor ein paar Jahren begonnen.

H. G. K.

## Falkland-Konflikt: Friedensethische Probe aufs Exempel

Die *Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken* (vgl. ds. Heft, S. 309) verfaßte Anfang Mai eine kurze Stellungnahme zum Falkland-Konflikt, die erst nach längerer Diskussion um Ausgewogenheit in Inhalt und Sprache zustande kam. „In ernster Sorge wegen der Besetzung der Falkland-Inseln und der sich daraus entwickelnden militärischen Konfrontation mit ihren nicht übersehbaren vielfältigen Gefahren für die beteiligten Völker und die Welt fordert die Vollversammlung des ZdK die am Konflikt beteiligten Regierungen auf, zum Prinzip der Gewaltlosigkeit bei der Lösung von internationalen Konflikten zurückzukehren, unverzüglich die militärischen Kampfhandlungen einzustellen und Verhandlungen zu einer friedlichen Lösung der Probleme aufzunehmen“, hieß es darin.

Die *katholischen Bischöfe Englands und Argentiniens*, deren Staaten ein territorialer Streit niederer Ordnung in die blutige kriegerische Auseinandersetzung getrieben hat, äußerten sich nach Ausbruch der Feindseligkeiten hingegen in einer dezidiert patriotischen Weise. Die Erklärungen des Vorsitzenden der Bischofskonferenz von England und Wales und der Argentinischen

Bischofskonferenz wurden allerdings am 30. bzw. 21. April veröffentlicht, entstanden also noch vor Beginn der Kampfhandlungen. Ihre symptomatische Bedeutung für die Position der beiden Episkopate in diesem politischen Konflikt erhalten die Erklärungen aber durch die Tatsache, daß sie auch nach den ersten Kämpfen, die auf beiden Seiten Menschenleben kosteten, nicht revidiert wurden. Die Stellungnahme von Kardinal *Basil Hume* (Westminster) vom 30. April war geeignet, das Vorgehen der britischen Regierung, die zu diesem Zeitpunkt ihre Drohung militärischen Eingreifens gerade in die Tat umsetzte, von katholischer Seite grundsätzlich zu rechtfertigen. Der für die Zeitschriften „Universe“ und „Catholic Herald“ verfaßte Text bestand zu seinem größeren Teil aus einer korrekten Darstellung der geltenden Lehre der Kirche zu Krieg und Frieden. So zitiert der britische Kardinal die Verurteilung des Krieges durch das Zweite Vatikanum und das dort anerkannte *Recht auf Selbstverteidigung sowie die klassischen Bedingungen für den sogenannten gerechten Krieg*. In der dann folgenden Interpretation, der Anwendung auf den casus belli, hieß es wört-